

Sport-Unfallmeldung

geb.

Versicherungsscheinnr. **5078 2001 0538** Vereins-Nr. **538**

Absender (genaue Vereinsanschrift)
Universitäts-Sportclub Mainz e.V. - Geschäftsstelle
Dalheimer Weg 2
55126 Mainz

Unfallschilderung

Brillenschaden

Zahnschaden

Kontaktlinse

sonstige Verletzungen

Zähnen

Unfall auf dem Weg zum/vom Sport

Spiel gegen

Training

Mitglied seit

Uhr

Spiel gegen

Zusatzvers.

Arbeitgeber

Nein

Ja

Bethilfe:

Zusatzvers.

Zahnschaden von

Zahnschaden

Schadentag:

Beruf:

Absender (genaue Vereinsanschrift)

Universitäts-Sportclub Mainz e.V. - Geschäftsstelle

Dalheimer Weg 2

55126 Mainz

Jeder Schaden ist unverzüglich an das Versicherungsbüro zu melden. Der Eingang der Schadensmeldung wird vom Versicherungsbüro nicht bestätigt.

Bitte übergeben Sie dem Verletzten die unten abzutrennende Hinweis-Karte.

Sportbund Pfalz

Versicherungsbüro der
Generali Deutschland Versicherung AG
Postfach 1508
67604 Kaiserslautern



USC Mainz e.V.
(Unterschrift Schiedsrichter/Übungsleiter) (Unterschrift des Verletzten) (Vereinsiegel/Unterschrift
des Vereinsbevollmächtigten)

HUS 5.10.19

Bitte diese Hinweiskarte abtrennen und ausfüllt an den Verletzten übergeben

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Generali Deutschland Versicherung AG
Versicherungsbüro im
Sportbund Pfalz
Postfach 1508
67604 Kaiserslautern
Telefon: 0631 34112-28

Versicherungsleistungen in der Sport-Unfallversicherung

Zuschüsse bei

- Brillen-, Zahnschäden, Schäden an Hörgeräten
- Bergungskosten
- Verletzenhilfe bei unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit von mehr als 180 Tagen
- Nachhilfeunterricht

Wenn Sie mit einer dauernden Beeinträchtigung aufgrund des Unfalls rechnen (Invalidität), beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Voraussetzung für eine Invaliditätsleistung ist, dass ein unfallbedingter Dauerschaden innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und nach weiteren 6 Monaten ärztlich festgestellt ist.

Den Anspruch auf Invaliditätsleistung müssen Sie bis 18 Monate nach dem Unfall geltend gemacht haben.

Bitte meiden Sie den Anspruch schriftlich bei uns an. Senden Sie Ihr Schreiben an die in der Unfallkarte genannte Anschrift. Wir schicken Ihnen dann ein Formular für eine ärztliche Bescheinigung zu.

Die Höhe eines möglichen Dauerschadens wird ärztlich festgestellt. Die Begutachtung kann bis zum Ablauf des dritten Unfalljahres erfolgen, bei Kindern und Jugendlichen bis zum Ablauf des fünften Unfalljahrs, spätestens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Weitere Hinweise auf der Rückseite

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 WG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobligationen

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobligation), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sind (Aufklärungsobligation). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Unterlagen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.